

Protokoll der 54. Gemeinderatssitzung vom 25. November 2014

Anwesend Rainer Beck
Josef Biedermann
Irene Elford
Norbert Gantner
Günther Jehle
Horst Meier
Monika Stahl

Zu 2014/437
- 2014/439 Julia Walser, Gemeindegassierin

2014/437 Löhne 2015 der Gemeindeangestellten

Sachverhalt Die Regierung hat dem Landtag im Rahmen der Budgetberatungen vorgeschlagen, im Sinne der Sanierung des Staatshaushalts auf die Ausrichtung von Lohnerhöhungen für das kommende Jahr zu verzichten. Systemische Anpassungen sollen dennoch möglich sein. Nachdem für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Gemeindeverwaltung Planken dasselbe Lohnsystem wie für das Staatspersonal gilt, wurde die Landesverwaltungsregelung für die Gemeindebediensteten bisher übernommen. Nachdem nun in den letzten beiden Jahren keine eigentlichen Lohnerhöhungen vorgenommen wurden, schlägt der Gemeindevorsteher vor, für das kommende Jahr 1 % Lohnerhöhung für alle Löhne in der unteren Hälfte des jeweiligen Lohnbandes zu sprechen. Im Budget 2015 wurde dieser Vorschlag entsprechend berücksichtigt.

Beschluss Der Gemeinderat beschliesst einstimmig, Lohnerhöhungen für das Jahr 2015 in Höhe von 1 % für Löhne in der unteren Hälfte des jeweiligen Lohnbandes zu genehmigen. Löhne über der Mitte des Lohnbandes erhalten keine Erhöhung. Systemische Anpassungen hingegen werden ebenfalls genehmigt.

2014/438 Genehmigung Voranschlag 2015

Sachverhalt Gemäss Gemeindegesetz vom 20. März 1996 Art. 40 Abs. 2 lit. f) obliegt es dem Gemeinderat, den Voranschlag festzulegen. Das von der Gemeindekasse erstellte

Budget 2015 weist in der Laufenden Rechnung bei einem Ertrag von CHF 4'420'000 und einem Aufwand von CHF 3'283'000 ein Bruttoergebnis von CHF 1'137'000 aus. Nach Berücksichtigung der Abschreibungen in Höhe von CHF 777'000 verbleibt ein Ertragsüberschuss von CHF 360'000. In der Investitionsrechnung belaufen sich die Nettoinvestitionen auf insgesamt CHF 1'134'000. Die Selbstfinanzierung weist somit einen Deckungsüberschuss von CHF 3'000 bzw. 100.3 % aus.

Erstmals im Rechnungsjahr 2010 wurde für die Gemeinderechnung das harmonisierte Rechnungsmodell der liechtensteinischen Gemeinden angewendet. Insbesondere die einheitliche Handhabung des Investitionsbegriffs war im Hinblick auf die Vergleichbarkeit der Verwaltungsrechnungen der verschiedenen Gemeinden von grosser Bedeutung. Bei Gemeinden bis 3'000 Einwohner sind Investitionen bis CHF 10'000 ausnahmslos der Laufenden Rechnung zuzuordnen. Demgegenüber sind Investitionen über CHF 50'000 zwingend in der Investitionsrechnung zu verbuchen. Bei Anschaffungen bzw. Investitionen zwischen CHF 10'000 und CHF 50'000 ist festzustellen, inwieweit sie einen wertvermehrenden (Neu- oder Zusatzinvestitionen) oder werterhaltenden (Ersatzinvestitionen) Charakter aufweisen. Wertvermehrende Investitionen sind der Investitionsrechnung zuzuordnen, hingegen sind werterhaltende Investitionen in der Laufenden Rechnung zu verbuchen. Als weiteres Kriterium für die Zuordnung ist zu berücksichtigen, wie gross der Nutzen für die öffentliche Aufgabenerfüllung ist.

Beschluss Der Gemeinderat beschliesst einstimmig, den vorliegenden Voranschlag für das Jahr 2015 mit einem Ertragsüberschuss von CHF 360'000 in der Laufenden Rechnung sowie einem Deckungsüberschuss von CHF 3'000 in der Gesamtrechnung zu genehmigen und diesen gemäss Gemeindegesetz vom 20. März 1996 Art. 41 Abs. 2 lit. a) zum Referendum auszuschreiben.

2014/439 Festlegung Gemeindesteuerzuschlag für das Steuerjahr 2014

Sachverhalt Gemäss Gemeindegesetz vom 20. März 1996 Art. 40 Abs. 2 lit. f) obliegt es dem Gemeinderat, den Gemeindesteuerzuschlag für die Vermögens- und Erwerbssteuer festzulegen. In den letzten Jahren wurde dieser jeweils im November des laufenden Steuerjahres provisorisch und vor dem Abschluss der Gemeinderechnung im Frühjahr definitiv bestimmt. Bisher wurde der provisorische Gemeindesteuerzuschlag stets bestätigt, weshalb der Steuerfuss bereits jetzt abschliessend festgelegt werden kann. Aufgrund der erfreulichen Gemeinderechnung 2013 wurde der Gemeindesteuerzuschlag 2013 wiederum auf 150 % festgesetzt. Für das Steuerjahr 2014 wird erneut ein Gemeindesteuersatz von 150 % vorgeschla-

gen. Bei der Berechnung der Vermögens- und Erwerbssteuer für den Voranschlag 2015 kam ebenfalls der bisherige Gemeindesteuersatz von 150 % zur Anwendung.

Beschluss Der Gemeinderat beschliesst einstimmig, den Gemeindesteuerzuschlag für die Vermögens- und Erwerbssteuer für das Steuerjahr 2014 auf 150 % festzulegen und diesen Beschluss gemäss Gemeindegesetz vom 20. März 1996 Art. 41 Abs. 2 lit. a) zum Referendum auszuschreiben.

2014/440 Protokoll der 53. Gemeinderatssitzung vom 4. November 2014

Das Protokoll der Gemeinderatssitzung vom 4. November 2014 wurde im Zirkularverfahren einstimmig genehmigt.

2014/441 Gemeinderichtplan über die räumliche Entwicklung der Gemeinde Planken – 3. Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofs

Sachverhalt Mit Gemeinderatsbeschluss 2012/194 vom 11. September 2012 hat der Gemeinderat den Gemeinderichtplan über die räumliche Entwicklung der Gemeinde Planken einstimmig genehmigt. Die Gemeinde nimmt damit ihre Aufgabe im Rahmen der Ortsplanung gemäss dem Gemeinde- und Baugesetz wahr. Die Entwicklung des Gemeinderichtplans erfolgte in enger Zusammenarbeit mit den betroffenen Amtsstellen und dem zuständigen Ministerium. Der Richtplan unterliegt der Genehmigung durch die Regierung. Nach rund sieben Monaten hat die Regierung am 16. April 2013 überraschend beschlossen, den Antrag auf Genehmigung des Plankner Gemeinderichtplanes vom 26. September 2012 abzuweisen.

Auf Antrag der Gemeindevorsteherung hat der Gemeinderat mit GRB 2013/289 am 23. April 2013 die Ablehnung des Gemeinderichtplans durch die Regierung zur Kenntnis genommen und beschlossen, gegen die Entscheidung der Regierung Beschwerde beim Verwaltungsgerichtshof (VGH) zu erheben. Am 23. Mai 2013 behandelte der VGH die Beschwerde und entschied, die angefochtene Regierungsentscheidung aufzuheben und die vorliegende Verwaltungssache zur allfälligen Ergänzung des Verfahrens und zur neuerlichen Entscheidung an die Regierung zurückzuleiten. Mit GRB 2013/299 vom 4. Juni 2013 hat der Gemeinderat die Entscheidung des VGH zur Kenntnis genommen und der Regierung Hand geboten und Gesprächsbereitschaft zugesichert, wovon die Regierung jedoch keinen Gebrauch machte.

Am 26. November 2013 hat die Regierung den Plankner Gemeinderichtplan ein zweites Mal behandelt und erneut abgelehnt. Als neue Feststellungen formulierte Behauptungen der Regierung fanden keine Grundlage in einem Beweisergebnis und waren willkürlich, ohne Beweisverfahren, ohne Beweiswürdigung und ohne Gewährung des rechtlichen Gehörs zustande gekommen. Die Regierung brachte nichts vor, was die Abweisung des Antrags der Gemeinde Planken auf Genehmigung des Gemeinderichtplans vom 26. September 2012 gerechtfertigt hätte. Der Gemeinderat hat mit GRB 2013/338 vom 17. Dezember 2013 die Ablehnung der Regierung zum Gemeinderichtplan über die räumliche Entwicklung der Gemeinde Planken zur Kenntnis genommen und beschlossen, gegen diese Entscheidung wiederum Beschwerde beim VGH zu erheben.

Der VGH behandelte am 21. März 2014 die Beschwerde und entschied, den angefochtenen Regierungsentscheid aufzuheben und die vorliegende Verwaltungssache abermals zur Ergänzung des Verfahrens und neuerlichen Entscheidung an die Regierung zurückzuleiten. Somit bekam die Regierung ein drittes Mal die Gelegenheit, den für die Entwicklung von Planken sehr bedeutenden Gemeinderichtplan zu beschliessen. Wiederum bot die Gemeinde Hand und war Gesprächsbereit.

Der VGH widerlegte grösstenteils die Behauptungen der Regierung und verwies des Öfteren auf sein erstes Urteil vom 23. Mai 2013 (VGH 2013/056). Einzig bei der geplanten Rodung von kleineren Waldflächen in und um das Siedlungsgebiet bestand seitens der Gemeinde Erklärungsbedarf, der jedoch mit Schriftsatz vom 14. Februar 2014 erbracht wurde. Demgegenüber hatte die Regierung ihrerseits im weiteren Verfahren entsprechende Sachverhaltsfeststellungen zu treffen und diese rechtlich zu würdigen. Die Regierung hatte beispielsweise nicht festgestellt und nicht aufgezeigt, in welchen verfahrensgegenständlichen Bereichen die Schaffung von Siedlungsgebiet oder von Wiesland aufgrund der Funktion des heutigen Waldes zum Schutz vor Lawinen, Rutschungen, Erosionen und Steinschlag im Sinne des Waldgesetzes unzulässig ist.

Die Regierung behandelte am 11. Juli 2014 im Zirkularverfahren den Plankner Gemeinderichtplan und beschloss, diesen unter einem Vorbehalt zu genehmigen. Der Vorbehalt lautete: „Die Verbindlichkeit des Gemeinderichtplans wird bei jenen Flächen innerhalb des Richtplanperimeters, deren Umwidmung eine Rodungsbewilligung nach Art. 6 WaldG zur Voraussetzung hat (...), bis zum Eintritt der Rechtskraft einer solchen Bewilligung aufgeschoben.“ Somit hat die Regierung den Gemeinderichtplan grundsätzlich genehmigt, jedoch mit dem Vorbehalt eigentlich partiell wieder abgelehnt. Für die teilweise Aufschiebung der Verbind-

lichkeit des Gemeinderichtplans bei jenen Flächen, deren Umwidmung eine Rodungsbewilligung zur Voraussetzung hat, bis zur Rechtskraft einer solchen Bewilligung, gab und gibt es keine gesetzliche Grundlage. Die Regierung ist ihrer Prüfungspflicht nicht nachgekommen und hat nicht alle die Hauptsache betreffenden Anträge erledigt. Diese Entscheidung der Regierung war gesetzwidrig, weil die Anträge nicht vollständig erledigt und ohne gesetzliche Grundlage mit einer in Literatur und Rechtsprechung unbekanntem Nebenbestimmung versehen wurden.

In materieller Hinsicht hat die Regierung keinen Verstoss gegen den Landesrichtplan festgestellt. Vielmehr hat die Regierung klargestellt, dass sie sich nicht mehr grundsätzlich gegen eine später zu erteilende Rodungsbewilligung auf den verfahrensgegenständlichen Waldflächen ausspreche. Damit liegt gemäss den klaren Vorgaben des VGH kein Verstoss gegen das Waldgesetz vor. Eine Ausdehnung der Siedlung zulasten des Waldes ist somit möglich, da eine Rodungsbewilligung in Betracht fällt und nicht bereits heute zu verneinen ist. Aufgrund dieser Rechtslage ist es rechtswidrig und willkürlich, die Genehmigung des Richtplans mit einer Nebenbestimmung zu versehen, wie immer diese verstanden werden kann. Nach Ansicht der Regierung würde somit eine vollumfängliche Genehmigung des Richtplans erst nach Vorliegen einer in Kraft getretenen Rodungsbewilligung erfolgen. Die derartige Verknüpfung der beiden Verfahren ist gänzlich gesetzwidrig und wirr. Die Gemeinde müsste mit einem nicht vollständig genehmigten und somit nicht verbindlichen Richtplan leben. Der Gemeinderat beschloss deshalb, gegen die Entscheidung der Regierung wiederum Beschwerde beim VGH zu erheben mit dem Antrag, den Gemeinderichtplan vorbehaltlos zu genehmigen und die Nebenbestimmung ersatzlos zu streichen.

Der VGH behandelte am 31. Oktober 2014 die Beschwerde der Gemeinde und beschloss, diese abzuweisen und die Regierungsentscheidung vom 11. Juli 2014 zu bestätigen. Der VGH hält sich in seiner Begründung nicht an den Beschwerdesachverhalt und bringt von sich aus Mängel vor, die in der Regierungsentscheidung gar nicht beanstandet wurden. Die Gemeinde sei im Rahmen der Rodungsvorhaben ihren Substantiierungs- und Beweispflichten nicht nachgekommen und wolle oder könne keinen flächen- und funktionsgleichen Realersatz leisten. Diese Aussage stimmt schlichtweg nicht. Die Gemeinde hat in ihrem Schreiben vom 14. Februar 2014 an den VGH die geplanten Rodungen samt Flächenangaben vollumfänglich aufgeführt und auch die dafür vorgesehenen Ersatzmassnahmen eingehend erläutert. Dass erst im Zuge eines Rodungsantrages die konkreten Flurnamen und Parzellennummern samt Flächenmass angegeben werden, versteht sich von selbst, wenn nämlich die genau zu ersetzende Fläche bekannt ist.

Der Gemeindevorsteher schlägt nun vor, den Entscheid des VGH zur Kenntnis zu nehmen und auf einen möglichen Weiterzug der Entscheidung an den Staatsgerichtshof zu verzichten. Somit ist der Plankner Gemeinderichtplan grundsätzlich gültig, jedoch mit dem Vorbehalt des Aufschiebs der Rechtskraft bei denjenigen Flächen, welche eine Rodungsbewilligung voraussetzen.

Die Gemeindeverwaltung soll deshalb beauftragt werden, die für eine abschliessende Gültigkeit des Richtplans notwendigen Rodungsanträge vorzubereiten. Dabei wird vorgeschlagen, die Rodungsanträge zu staffeln, wobei die Flächen innerhalb des Siedlungsrandes im Sinne des weiteren Ausbau des Verbindungswegnetzes und der Verbesserung der Wohnqualität (Besonnung und Aussicht) prioritär zu behandeln sind.

Bemerkenswert bei diesem über zweijährigen Richtplangenehmigungsverfahren, bei dem seitens der Regierung und des VGH insgesamt sechs Entscheide gefällt wurden, ist der Umstand, dass sich diese beiden Instanzen offensichtlich nie vor Ort über den Sachverhalt informiert haben.

Beschluss Der Gemeinderat beschliesst einstimmig, die Entscheidung des Verwaltungsgesichtshofs zum Gemeinderichtplan über die räumliche Entwicklung der Gemeinde Planken zur Kenntnis zu nehmen und die Gemeindeverwaltung zu beauftragen, die für eine abschliessende Gültigkeit des Richtplans notwendigen Rodungsanträge vorzubereiten und dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorzulegen. Die Flächen innerhalb des Siedlungsrandes sind vorzuziehen.

2014/442 Bodentausch von 50 m2 zwischen der Pl. Parz. 220 und Pl. Parz. 607

Sachverhalt Mit Gemeinderatsbeschluss 2013/286 vom 23. April 2013 hat die Gemeinde Planken die Liegenschaft Pl. Parz. 220 (Mena-Haus) erworben. Im Zusammenhang mit der Translozierung des Rechenmacherhaus und dem Kauf der nordseitig angrenzenden Pl. Parz. 492 erfolgte ein flächengleicher Bodentausch von 85 m2 zwischen der Pl. Parz. 220 und der ostseitig angrenzenden Pl. Parz. 218 (GRB 2013/312 vom 20. August 2013). Dabei ist auf der Pl. Parz. 220 auf der Ostseite eine Dreiecksfläche von 50 m2 übrig geblieben, die in der bestehenden Form im Sinne einer Überbauung nicht genutzt werden kann.

Nun stellt die Eigentümerin der Pl. Parz. 607, welche ostseitig an die Pl. Parz. 220 anstösst, den Antrag, einen flächengleichen Bodentausch vorzunehmen, indem 50 m2 auf der Ostseite der Pl. Parz. 220 abgetrennt und an der Südseite dieser Parzelle angehängt werden. Der Bodentausch würde die Form der beiden Parzel-

len (220 und 607) wesentlich verbessern und eine sinnvolle Bebauung ermöglichen. Nachdem ein Teil der Südostseite der Pl. Parz. 220 jedoch nach wie vor leicht abgechrägt ist, ist die Einräumung eines Näherbaurechtes entlang der abgechrägten Linie (Pl. Parz. 607) sowie entlang der Südseite (Pl. Parz. 623) zugunsten der Pl. Parz. 220 eine erhebliche Aufwertung der gemeindeeigenen Parzelle. Zudem entsteht für die angrenzenden Parzellen kein baulicher Nachteil, nachdem es sich um einen Zufahrtsweg (Pl. Parz. 607) und um eine private Strassenparzelle (Pl. Parz. 623) handelt. Des Weiteren würde ein Geh- und Fahrrecht auf den angrenzenden Pl. Parz. 607 und 623 zugunsten der gemeindeeigenen Pl. Parz. 220 niemanden benachteiligen und die Pl. Parz. 220 zusätzlich aufwerten.

Die Eigentümerin der Pl. Parz. 607, der auch die Pl. Parz. 623 gehört, ist mit der Einräumung der Näherbaurechte und der Gewährung der Geh- und Fahrrechte zugunsten der Pl. Parz. 220 einverstanden. Auch die letzte Bedingung, dass die Gemeinde Planken für diese Mutation, Vertragserstellung, Grundbuchgebühren, Unterschriftsbeglaubigungen, etc., keinerlei Kosten übernimmt, wurde akzeptiert.

Gemäss Gemeindeordnung Art. 11 Abs. 1) lit. f) ist der Tausch von Gemeindegrundstücken, ungeachtet der Anzahl Quadratmeter, zum Referendum auszuschreiben.

Beschluss Der Gemeinderat beschliesst einstimmig, dem flächengleichen Bodentausch von 50 m² zwischen der Gemeinde Planken als Grundeigentümerin der Pl. Parz. 220 und der Grundeigentümerin der Pl. Parz. 607 zuzustimmen. Ebenso wird der Einräumung der Näherbaurechte und der Gewährung der Geh- und Fahrrechte zugunsten der Pl. Parz. 220 und zulasten der Pl. Parz. 607 und 623 zugestimmt. Der Bodentausch wird gemäss Gemeindeordnung der Gemeinde Planken vom 26. Oktober 1997 Art. 11 Abs. 1) lit. f) zum Referendum ausgeschrieben.

2014/443 Beteiligung der Gemeinden am Auftritt Liechtensteins als Gastland an der OLMA 2016

Sachverhalt Im Oktober 2016 findet in St. Gallen die 74. OLMA, Schweizer Messe für Landwirtschaft und Ernährung, statt. Die OLMA genießt weit über die St. Galler Bevölkerung hinaus in der Bodenseeregion und in der ganzen Schweiz einen hohen Stellenwert. Die Regierung des Kantons St. Gallen hat das Fürstentum Liechtenstein eingeladen, an der OLMA 2016 als Ehrengast teilzunehmen und sich den rund 400'000 Messebesuchern an elf Tagen zu präsentieren. Die Regierung spricht sich aus mehreren Gründen – nicht zuletzt als Zeichen der engen Verbundenheit mit der OLMA, der gastgebenden Stadt und dem Kanton St. Gallen so-

wie den übrigen in der Genossenschaft vertretenen Schweizer Kantonen – für die Teilnahme als Ehrengast der OLMA 2016 aus. Die OLMA, eine der grössten Messen in der Schweiz und der Bodenseeregion, bietet eine hervorragende Plattform, um das heutige Liechtenstein in seiner ganzen Vielfalt zu präsentieren.

Seitens der Wirtschaft wird die mögliche Teilnahme als Ehrengast an der OLMA 2016 ausdrücklich begrüsst. So haben die Liechtensteinische Industrie- und Handelskammer (LIHK), die Wirtschaftskammer Liechtenstein für Gewerbe, Handel und Dienstleistung sowie die Vereinigung Bäuerlicher Organisationen (VBO) entsprechend positive Stellungnahmen eingereicht. Zudem haben sich die erwähnten Organisationen auch für eine Einbindung in die Vorbereitung des Auftritts ausgesprochen.

Auch seitens der Vorsteherkonferenz wurde eine Teilnahme begrüsst, jedoch mit Auflagen (Gesamtkosten von CHF 1 Mio. dürfen nicht überschritten werden, Gemeinden tragen max. 1/3 der Kosten, neben dem finanziellen Beitrag keine Übernahme von weiteren Aufgaben, alle 11 Gemeinden müssen ihrem Kostenanteil zustimmen). Der Kostenanteil wird anhand des Einwohnerschlüssels berechnet und beträgt für die Gemeinde Planken CHF 3'733.00. Obwohl dieser Betrag in der Finanzkompetenz des Gemeindevorstehers liegt, soll der Gemeinderat darüber befinden.

Beschluss Der Gemeinderat beschliesst einstimmig, den Kostenanteil in Höhe von CHF 3'733.00 für die Teilnahme des Landes Liechtenstein als Ehrengast an der OLMA 2016 unter den im Sachverhalt genannten Bedingungen der Gemeinden zu genehmigen.

2014/444 Vernehmlassungsbericht der Regierung betreffend die Abänderung des Gesundheitsgesetzes

Sachverhalt Die Ziele der Richtlinie 2010/53/EU und der Durchführungsrichtlinie 2012/25/EU sind, einheitliche Qualitäts- und Sicherheitsstandards im EWR einzuführen und zu gewährleisten, dass alle Schritte von der Organspende bis zur Transplantation erfasst sind. Mit der Festlegung von Grundsätzen der Organspende sollen Spender wie Empfänger von den zuständigen Behörden geschützt werden. Die Durchführungsrichtlinie befindet sich zurzeit noch im Übernahmeverfahren.

Die für Liechtenstein relevanten Bestimmungen werden durch eine Abänderung des Gesundheitsgesetzes umgesetzt. Gleichzeitig werden der Grundsatz einer

freiwilligen und unentgeltlichen Spende und das Verbot des Handels von Organen, Geweben und Zellen basierend auf der Richtlinie 2004/23/EG festgelegt.

Beschluss Der Gemeinderat beschliesst einstimmig, den Vernehmlassungsbericht zu Kenntnis zu nehmen und keine Stellungnahme abzugeben.

2014/445 **Vernehmlassungsbericht der Regierung betreffend die Abänderung des Strafgesetzbuches, der Strafprozessordnung, des Steuergesetzes, des Gesetzes vom 22. Oktober 1922 gegen den unlauteren Wettbewerb, des Rechtshilfegesetzes und weiterer Gesetze (Korruptionsstrafrechtsrevision)**

Sachverhalt Mit der gegenständlichen Vorlage soll das Korruptionsstrafrecht des liechtensteinischen Strafgesetzbuches an die internationalen Vorgaben angepasst werden. Liechtenstein hat das Strafrechtsübereinkommen des Europarats über Korruption am 17. November 2009 unterzeichnet und ist seit 1. Januar 2010 Mitglied der Staatengruppe gegen Korruption des Europarats (GRECO). Im Rahmen der Evaluierung Liechtensteins durch GRECO im Jahr 2011 wurden verschiedenste Empfehlungen und Umsetzungsvorschläge ausgesprochen, denen mit dieser Vorlage Rechnung getragen werden soll. Ebenso ist Liechtenstein Mitgliedsstaat des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen Korruption (UNCAC), das noch nicht in sämtlichen Bereichen vollständig umgesetzt ist.

Beschluss Der Gemeinderat beschliesst einstimmig, den Vernehmlassungsbericht zu Kenntnis zu nehmen und keine Stellungnahme abzugeben.

2014/446 **Vernehmlassungsbericht der Regierung betreffend die Abänderung des Gesetzes über den Umgang mit genetisch veränderten, pathogenen oder gebietsfremden Organismen (Organismengesetz; OrgG)**

Sachverhalt Mit dem bestehenden Organismengesetz wurden u.a. die Richtlinie 90/219/EWG des Rates vom 23. April 1990 über die Anwendung genetisch veränderter Mikroorganismen in geschlossenen Systemen sowie zwei Anpassungen der Richtlinie 90/219/EWG umgesetzt. Seit dem Inkrafttreten des Organismengesetzes wurden diese drei Richtlinien aufgehoben und mit der Richtlinie 2009/41/EG in einem Rechtsakt neu gefasst. Aufgrund dieser Änderung im EWR-rechtlichen Umfeld ist eine Anpassung des bestehenden Gesetzes, welches an verschiedenen Stellen auf die zwischenzeitlich aufgehobene Richtlinie 90/219/EWG verweist, notwendig.

Neben EWR-rechtlichen Vorschriften wurde das schweizerische Organismenrecht als Rezeptionsgrundlage für das liechtensteinische Organismengesetz herangezogen. Seit dem Inkrafttreten des Organismengesetzes im Jahr 2011 haben auch in der Schweiz verschiedene Rechtentwicklungen stattgefunden. Einige neue bzw. abgeänderte schweizerische Bestimmungen im Umgang mit Organismen sind aufgrund der Einbindung Liechtensteins in den schweizerischen Wirtschaftsraum nachzuvollziehen, da diese den Warenverkehr betreffen.

Beschluss Der Gemeinderat beschliesst einstimmig, den Vernehmlassungsbericht zu Kenntnis zu nehmen und keine Stellungnahme abzugeben.

